

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

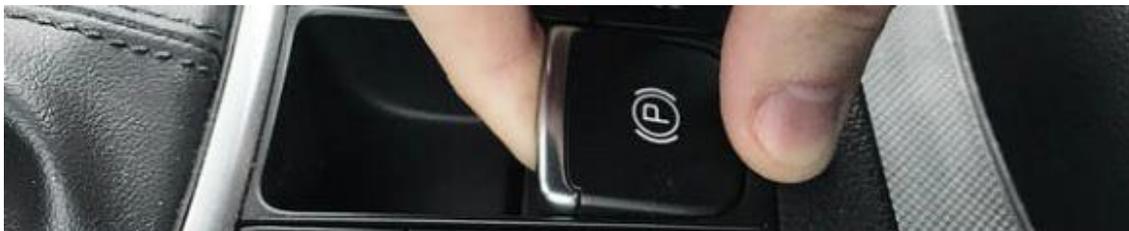
Prüfungen
Biderstrasse 6
9015 St.Gallen
Tel. 058 229 92 12 / info.winkeln@sg.ch

Merkblatt – Lern- und Prüfungsfahrten

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit Begleitenden unternommen werden, die das 23. Altersjahr vollendet haben, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzen.

Die Begleitenden sorgen dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und die Lernenden die Verkehrsvorschriften nicht verletzen.

Vermehrt sind Personenwagen mit elektrischen Handbremsen ausgerüstet. Hier stellt sich die Frage, ob mit einer solchen Einrichtung eine Fahrausbildung oder eine Führerprüfung durchgeführt werden kann.



Es gibt bei den elektrischen Handbremsen unterschiedliche Modelle. Die einen können über 6 km/h gar nicht betätigt werden, andere funktionieren eher wie «herkömmliche» Handbremsen oder bremsen über das ABS ab. Die einen sind vom Beifahrersitz erreichbar, andere nicht.

Nach Art. 27 Absatz 2 der Verkehrsregelverordnung (SR 741.11; abgekürzt VRV) wird vom ASTRA folgendermassen ausgelegt: Elektrische Handbremsen sind für Lern- und Prüfungsfahrten zugelassen, wenn sie vom Beifahrersitz aus erreichbar sind, während der Fahrt betätigt werden können und in ihrer Wirkungsweise mit herkömmlichen Handbremsen vergleichbar sind.

Für Lern- und Prüfungsfahrten wird ein Fahrzeug zugelassen, wenn folgende Anforderungen kumulativ erfüllt werden:

- Die elektrische Handbremse ist vom Beifahrersitz ohne blockieren der Sicherheitsgurte erreichbar.
- Die elektrische Handbremse funktioniert während der Fahrt und kann über den Taster dosiert und unterbrochen werden.
- Die elektrische Handbremse funktioniert auch bei Betätigung des Gaspedals.
- Die Bremswirkung der elektrischen Handbremse wird durch das Betätigen des Gaspedals nicht unterbrochen.
- Die Bremswirkung der elektrischen Handbremse ist dosier- und abstufbar.

Bitte beachten Sie: Erfüllt die elektrische Handbremse die gestellten Anforderungen nicht, kann weder eine Lern- noch eine Prüfungsfahrt durchgeführt werden.